

Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie und zum Erwerb des Baccalaureats innerhalb des Diplom-Studiengangs Chemie an der Universität Hamburg

Vom 23. Mai 2001/12. November 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Juli 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 23. Mai 2001/ 12. November 2001 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Ordnung für den Diplom-Studiengang Chemie und zum Erwerb des Baccalaureats innerhalb des Diplom-Studiengangs Chemie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Prüfungszweck

(1) Das Studium der Chemie bereitet auf die Tätigkeit der Diplom-Chemikerin oder des Diplom-Chemikers in forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die bestandene Diplomprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. (2) Das Baccalaureat kann innerhalb von sechs Semestern des Studiengangs Diplom-Chemie abgelegt werden und soll den Zugang zu weiterführenden Studiengängen im In- und Ausland eröffnen. Mit dem Baccalaureat soll festgestellt werden, dass die Studierenden die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Das Baccalaureat ist auf internationale Vergleichbarkeit mit anderen Bachelor-Studiengängen ausgerichtet.

§ 2

Diplomgrad und Baccalaureat

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Hamburg den akademischen Grad „Diplom-Chemikerin“ oder „Diplom-Chemiker“ („Dipl.-Chem.“).

(2) Wenn die Prüfungen zum Baccalaureat bestanden sind, verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Hamburg den akademischen Titel „Baccalaureus Scientiae“ oder „Baccalaurea Scientiae“ („B.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit zehn Semester (fünf Jahre).

(2) Um den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen, sind entsprechende Prüfungstermine für die Diplomvorprüfung, das Baccalaureat und die mündliche Diplomprüfung anzubieten.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden. Die Diplom-Vorprüfung kann auch in Abschnitten gemäß § 14 Absatz 4 abgelegt werden.

(4) Der Studiengang Diplom-Chemie ist so zu organisieren, dass die Prüfungen zum Baccalaureat innerhalb von sechs Semestern abgelegt werden können.

(5) Zur mündlichen Diplomprüfung sollen sich die Studierenden in der Regel unmittelbar nach dem achten Fachsemester melden. Die Meldung zur Diplomarbeit muss spätestens zwei Monate nach der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgt sein.

(6) Wer die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12, 16 und 19 nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zugelassen.

§ 4

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Studienzeitverlängerungen auf Grund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bleiben im Rahmen der Regelungen über den Freien Prüfungsversuch bzw. die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung unberücksichtigt.

(3) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach den Absätzen 1 und 2 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereichsrat Chemie einen Prüfungsausschuss nach § 63 HmbHG ein. Ihm gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Chemie;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Assistentinnen bzw. Assistenten oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(2) Der Ausschuss schlägt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vor. Diese müssen Professorin oder Professor auf Lebenszeit sein und vom Fachbereichsrat bestätigt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalls vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Mitglieder entsenden, die der Abnahme der Prüfungen beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe 1. des Absatzes 1 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die

Stimme seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann einzelne Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, über deren Wahrnehmung die Vorsitzende oder der Vorsitzende dem Ausschuss regelmäßig berichtet. Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden können die Betroffenen den Prüfungsausschuss anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses können die Betroffenen den Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG anrufen. Bewertungen von Prüfungsleistungen darf der Prüfungsausschuss nicht vornehmen.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden hauptamtlich in Forschung und Lehre tätige Professorinnen oder Professoren des betreffenden Prüfungsfachs bestellt. Sie sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Bewerberin oder der Bewerber kann für mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Wenn nicht genügend viele hauptamtliche Professorinnen oder Professoren zur Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verfügung stehen, kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie beschließen, anderen habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs für eine befristete Zeit das Prüfungsrecht für mündliche Prüfungen zu erteilen.

(2) Für jede Prüfung wird eine Beisitzerin oder ein Beisitzer bestellt. Eine Liste der möglichen Beisitzerinnen oder Beisitzer wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und in regelmäßigen zeitlichen Abständen erneuert. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens eine Diplomprüfung in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfungstermine unter Angabe der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungsräume spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Alle Prüferinnen und Prüfer, die für das Vor- und Hauptdiplom im jeweiligen Prüfungsfach zugelassen sind, nehmen auch die für das Baccalaureat vorgeschriebenen Abschlusskolloquien ab.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Diplom-Vorprüfungen, Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten, die in einem Studiengang Chemie/Diplom an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten in einem anderen Studiengang in einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie Studienleistungen und entsprechende Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen gelten die Absätze 1 (nur bei Fernstudium) und 2 entsprechend.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen sowie der entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist ein vom Fachbereichsrat gewählter Ausschuss zuständig.

(6) Die Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich von der Dekanin oder vom Dekan mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, oder wenn sie ohne triftigen Grund das Prüfungsverfahren unterbrechen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.

(2) Rücktritt oder Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und zureichend begründet werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie der Kandidatin oder dem Kandidaten bei Beginn der Prüfungsleistung bekannt waren.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne dass dieses als Wiederholung gilt. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, und zwar in der Regel in schriftlicher Form. Hierbei sind Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes zu berücksichtigen. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. Auf eine Darlegung von Gründen kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass eine Krankheit vorliegt. Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, wird das Prüfungsverfahren für eine von ihr bzw. ihm festzusetzende Zeit unterbrochen. Erkennt sie bzw. er den Grund nicht an und wird dieser auch vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten. Bei Anerkennung des Grundes wird vom Prüfungsausschuss ein Ersatztermin festgesetzt. Bei endgültiger Nichtanerkennung des Grundes ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Die Ausschlussgründe müssen im Protokoll festgehalten und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt werden. Werden die Kandidatinnen oder Kandidaten von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, so können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung, das Baccalaureat oder die Diplomprüfung nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Zulassung zur Wiederholungsprüfung davon abhängig machen, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer Studienberatung teilnimmt. Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung macht der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber bestimmte Auflagen für sein Studium und setzt Fristen. Werden die Fristen ohne

triftigen Grund nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie, abweichend von Absatz 1, nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung genehmigen.

(3) Gilt eine Prüfung nach § 8 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (gemäß § 6 Absatz 2) als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Absatz 1 hört die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(2) Die Prüfungszeit soll für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in jedem Fach etwa 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll führt die Beisitzerin bzw. der Beisitzer.

(4) Das Prüfungsergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach jeder Prüfungsleistung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben.

(5) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Zuhörer können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeschlossen werden, wenn für sie oder ihn dadurch ein besonderer Nachteil zu erwarten ist. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüfungsgegenstände vorschlagen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Werte zwischen 1.0 und 4.0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0.3 erhöht oder vermindert wird; entsprechend sind die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4.0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bis zu einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

Bei der Mittelbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 12

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. nachweist, dass er erfolgreich an den Veranstaltungen gemäß gültiger Studienordnung teilgenommen hat, und
3. nachweist, dass er für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. Darstellung des Bildungsganges;

3. das Studienbuch;
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf andere Art zu führen.

(4) Legt die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Abschnitten ab, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten. Bei den Meldungen zu den einzelnen Prüfungsabschnitten sind die jeweils zugehörigen Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen laut Studienplan vorzulegen.

§ 13

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsausschuss anrufen.

(2) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn

1. die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Chemie in einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 14

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung angeeignet haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen und erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- a) Anorganische Chemie,
- b) Organische Chemie,
- c) Physikalische Chemie,
- d) Experimentalphysik.

Bei den Prüfungen in Anorganischer und Physikalischer Chemie sollen auch Fragestellungen aus der chemischen Analytik berücksichtigt werden.

(3) Wird die Diplom-Vorprüfung zusammenhängend abgelegt, soll sie innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfung in Experimentalphysik kann nach der erfolgreichen Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen in diesem Fach vorgezogen werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auch die Prüfungen in zwei der chemischen Fächer gemeinsam vor der Teilnahme am Praktikum in dem jeweils dritten Fach abgelegt werden, wenn ein Arbeitsplatz in diesem Praktikum nicht rechtzeitig nachgewiesen werden kann. Wird die Prüfung in Abschnitten abgelegt, so soll eine Teilprüfung in zwei Fächern innerhalb von zwei Wochen, eine Teilprüfung in drei Fächern innerhalb von drei Wochen erfolgen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszuteilen, das die in den Einzel-fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Fristen die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

III.

Baccalaureat

§ 16

Zulassung, Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Teilnahme an den Praktika des Hauptstudiums und damit die Zulassung zu den entsprechenden Abschlusskolloquien setzt das bestandene Vordiplom voraus.

(2) Es sind für das Baccalaureat folgende Studienleistungen zu erbringen: In den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie einem Wahlpflichtfach sind jeweils Lehrveranstaltungen gemäß Studienord-

nung zu absolvieren. Als Wahlpflichtfächer sind die in § 20 genannten Fächer zugelassen. Außerdem sind die Lehrveranstaltungen zur Rechtskunde und Toxikologie zu besuchen und der Sachkundenachweis gemäß § 5 der Chemikalienverbotsordnung zu erwerben. Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat in Abstimmung mit den einzelnen Fächern bestimmt und öffentlich gemacht.

(3) Für das Baccalaureat müssen vier benotete Abschlusskolloquien im Anschluss an die jeweiligen Praktika in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie im Wahlpflichtfach abgelegt werden. In den Abschlusskolloquien sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Chemie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung soweit angeeignet haben, dass sie in der Lage sind, ein weiterführendes Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Abschlusskolloquien haben die theoretischen Grundlagen der in den Praktika bearbeiteten Aufgabenstellungen zum Inhalt und greifen hierbei auf den Inhalt der Pflichtvorlesungen zurück. Sie entsprechen inhaltlich den jeweiligen Abschlusskolloquien im Diplomstudiengang.

(4) Die Abschlusskolloquien werden vor der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 6 Absatz 1 in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 6 Absatz 2 abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 1 sind die Beisitzenden zu hören.

(5) Je Fach soll die Prüfungszeit der Abschlusskolloquien etwa 30 Minuten betragen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Abschlusskolloquien in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollführung obliegt den Beisitzenden. (7) Als Hausarbeit zum Baccalaureat gelten die Ausarbeitungen, die studienbegleitend im Zusammenhang mit den Praktika angefertigt und beurteilt werden.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt und den Studierenden unmittelbar nach jedem Abschlusskolloquium bekannt gegeben.

(2) Es sind die in § 11 Absatz 1 beschriebenen Noten zu verwenden.

(3) Das Baccalaureat ist bestanden, wenn sämtliche in § 16 beschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4.0) bewertet worden sind.

(4) Für das Baccalaureat wird eine Gesamtnote vergeben, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Fächer Anor-

ganische, Organische und Physikalische Chemie, dem Wahlpflichtfach und Physik zusammensetzt. Für Anorganische, Organische und Physikalische Chemie wird die Bewertung zur Hälfte aus der Note des Vordiploms und zur Hälfte aus der Note des Abschlusskolloquiums des entsprechenden Praktikums im Hauptstudium entnommen. Die Note im Wahlpflichtfach entspricht der Note des Abschlusskolloquiums des Wahlpflichtfachpraktikums, die Physiknote wird aus dem Vordiplom übernommen.

(5) Um die internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird die folgende Notenskala auf dem Zeugnis zusätzlich vermerkt:

bei einem Durchschnitt bis 1.5	A = excellent;
bei einem Durchschnitt über 1.5 bis 2.0	B = very good;
bei einem Durchschnitt über 2.0 bis 2.5	C = good;
bei einem Durchschnitt über 2.5 bis 3.5	D = satisfactory;
bei einem Durchschnitt über 3.5 bis 4.0	E = sufficient;
bei einem Durchschnitt über 4.0	F = fail.

§ 18

Zeugnis

(1) Studierende, welche die vorgeschriebenen Veranstaltungen und Prüfungen erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Zeugnis über das bestandene Baccalaureat, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 5 enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Sind Prüfungen zum Baccalaureat nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen mit Rechtsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang die Prüfungen wiederholt werden können.

(3) Haben Studierende die Prüfungen zum Baccalaureat endgültig nicht bestanden, so kann ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Baccalaureat noch fehlenden Prüfungsleistungen ausgestellt werden.

IV. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie oder eine der Diplom-Vorprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat;
3. an den Veranstaltungen gemäß der gültigen Studienordnung erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Im Übrigen gelten § 12 Absatz 2 Nummern 2, 3 und 4 sowie § 12 Absatz 3 und § 13 entsprechend. Zusätzlich ist eine Liste der im Wahlpflichtbereich und im Schwerpunkt besuchten Lehrveranstaltungen einzureichen. Als Wahlpflichtbereich sind in der Studienordnung die von den Studierenden innerhalb jedes der Prüfungsfächer aus einem Angebot wählbaren Theorieveranstaltungen bezeichnet. Den aus einem Praktikum und Theorieveranstaltungen bestehenden Schwerpunkt wählen die Studierenden gemäß Studienordnung.

§ 20

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) je einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:
 1. Anorganische Chemie,
 2. Organische Chemie,
 3. Physikalische Chemie,
 4. einem Wahlpflichtfach aus folgendem Katalog:
Technische und Makromolekulare Chemie,
Biochemie,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Wahlpflichtbereich und Schwerpunktbildung sind bei der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

§ 21

Freiversuch

(1) Erstmalig nicht bestandene mündliche Diplomprüfungen gelten als nicht unternommen, sofern die gesamte mündliche Prüfung vor Ende des neunten Fachsemesters abgelegt wird (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Einzelprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von sechs Monaten einmal vollständig wiederholt werden; für das Diplom zählt die bessere Note.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann mit einer regelhaften Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit darf erst nach bestandener mündlicher Prüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas soll innerhalb von zwei Monaten nach Bestehen der mündlichen Prüfung erfolgen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Die Diplomarbeit kann von im Fachbereich hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Betreuerin oder dem Betreuer mit Angabe des Beginns unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Anträge auf Anfertigung einer Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Chemie entscheidet der Fachbereichsrat; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu hören. Im Falle der Zustimmung ist eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Fachbereich Chemie zu bestellen.

(5) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Absatz 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag zurückgegeben oder zurückgenommen werden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um drei Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig im Sinne der Prüfungsordnung verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern mit einer gemäß § 11 Absatz 1 gebildeten Note zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gemäß § 64 Absatz 4 HmbHG hierzu einen Vorschlag machen. Weichen die beiden Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer, ob eine dritte Prüferin oder Prüfer bestellt wird. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der unabhängigen Noten der zwei beziehungsweise drei Prüferinnen oder Prüfer. Bewerten zwei Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so gilt sie unabhängig vom arithmetischen Drittel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 11 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den Fachnoten und der zweifach gewerteten Note der Diplomarbeit gebildet; dabei ist entsprechend wie in § 11 Absatz 4 zu verfahren.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis; § 15 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der mündlichen Prüfung, eine gemäß § 23 Absatz 2 gebildete Note für die Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 24 Absatz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag festlegen, dass die Veröffentlichung der Diplomarbeit für eine

bestimmte Frist unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der Betreuerin bzw. Betreuer verletzt würden. Das Zeugnis wird in diesem Falle jedoch ausgegeben.

§ 26

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die mit dem Siegel der Universität versehene Diplom-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

V

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, des Baccalaureats der Diplom-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Chemikerin“ oder „Diplom-Chemiker“, bzw. „Baccalaura“ oder „Baccalaureus“ richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schrift-

liche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Diplomprüfung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft; gleichzeitig

tritt die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Chemie an der Universität Hamburg vom 4. Juli 1984 (Amtl. Anz. S. 1973) außer Kraft.

(2) Bis zweieinhalb Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gilt für Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Studienabschnitt bei In-Kraft-Treten bereits begonnen haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss für die diesen Studienabschnitt abschließende Prüfung die bisherige Prüfungsordnung. Der Antrag ist bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Hamburg, den 11. Juli 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4195

Änderung des Studiengangs Chemie

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. August 2002 gemäß § 52 Absatz 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) die vom Hochschulsenat der Universität Hamburg beschlossene Änderung des Studiengangs Chemie mit der Auflage, das Akkreditierungsverfahren bezüglich des neu eingeführten Bachelor-Abschlusses zu betreiben und noch in diesem Jahr die Akkreditierung bei einer zugelassenen Agentur zu beantragen, genehmigt.

Hamburg, den 12. August 2002

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 3545